

Änderung der ZTR 2000

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 22.04.2010 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 23.04.2009 (ZTR 2000)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:  
**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 22.04.2010 (ZTR 2000)“**
2. Der Einleitungssatz lautet:  
„Auf Grund der in §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 NO enthaltenen Ermächtigung wird bestimmt:“
3. Punkt 3.1.2. lautet:  
„3.1.2. Notariatsarchive, das sind die bei den Gerichtshöfen erster Instanz eingerichteten Notariatsarchive im Sinne der §§ 143 ff NO idF vor dem FRÄG (BGBl I 2008/68);“
4. Punkt 4.1.7. lautet:  
„4.1.7. sonstige Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall, das sind insbesondere Schenkungs- und Übergabsverträge auf den Todesfall, Verträge über deren Aufhebung, Vereinbarungen nach § 14 (5) WEG 2002.“
5. Punkt 4.2. lautet:  
„4.2. Erbrechtsbezogene Urkunden werden nach der Form ihrer Errichtung kurz bezeichnet:  
4.2.1. Erb- oder Pflichtteilsverzichte mit "E";  
4.2.2. andere in Form eines Notariatsaktes oder eines notariellen Protokolls errichtete mit "N";  
4.2.3. gerichtliche letztwillige Anordnungen mit "G";  
4.2.4. alle anderen mit "P".“
6. Punkt 5.1. lautet:  
„5.1. Amtsstellen sind berechtigt und verpflichtet, die Verwahrung von notariellen letztwilligen Anordnungen, von privaten, notariell hinterlegten letztwilligen Anordnungen, von privaten letztwilligen Anordnungen, von Erbverträgen, von Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträgen und anderen sonstige Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall zur Eintragung zu melden. Eine Eintragung darf unterbleiben, wenn eine notarielle letztwillige Anordnung inhaltlich lediglich einen Widerruf im Sinne des § 75 NO darstellt.“

7. Punkt 5.3. lautet:  
„5.3. Rechtsanwälte sind berechtigt, die Verwahrung von privaten letztwilligen Anordnungen und anderen sonstigen Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall zur Eintragung zu melden.“
8. Punkt 5.5. lautet:  
„5.5. Rechtsanwaltskammern sind berechtigt, die Verwahrung von privaten letztwilligen Anordnungen und anderen sonstigen Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall zur Eintragung zu melden, sofern nicht eine Übertragung im Sinne des Punktes 8. dieser Richtlinien vorliegt.“
9. Punkt 5.6.4. lautet:  
„5.6.4. bei sonstigen Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall auf die übertragende bzw erklärende Person.“
10. Punkt 7.1.4. lautet:  
„7.1.4. die Beendigung der Verwahrung von privaten, notariell hinterlegten letztwilligen Anordnungen und von privaten letztwilligen Anordnungen und sonstigen Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall;“
11. Punkt 7.1.7. lautet:  
„7.1.7. nach Aufhebung der Wirksamkeit von Erb- oder Pflichtteilsverzichteten sowie von sonstigen Urkunden auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7.“
12. Punkt 7.3.1. lautet:  
7.3.1. die Beendigung der Verwahrung von privaten letztwilligen Anordnungen sowie von sonstigen Urkunden auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7.“
13. Punkt 7.5.1. lautet:  
„7.5.1. die Beendigung der Verwahrung von privaten letztwilligen Anordnungen sowie von sonstigen Urkunden auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7.“
14. Punkt 8.1. und die Punkte 8.1.1. bis 8.1.5. lauten:  
„8.1. Die örtlich zuständige Notariatskammer ist berechtigt und verpflichtet, die tatsächliche Übergabe und Übernahme von allen oder nur bestimmten der folgenden Urkunden, die aufrecht eingetragen sind, nach Maßgabe des Berichtes des Kammerabgeordneten nach § 147 NO zu melden:  
8.1.1. notarieller letztwilliger Anordnungen,  
8.1.2. privater, notariell hinterlegter letztwilliger Anordnungen,  
8.1.3. Erbverträge,  
8.1.4. Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge,  
8.1.5. sonstiger Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7.“
15. Punkt 8.2. lautet:  
„8.2. Die örtlich zuständige Notariatskammer ist berechtigt und verpflichtet, die tatsächliche Übergabe und Übernahme aller oder bestimmter, aufrecht eingetragener privater letztwilliger Anordnungen und sonstiger Urkunden auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7. einer Amtsstelle durch eine andere Amtsstelle zu melden, wenn sich der ehemalige Verwahrer und der nunmehrige Verwahrer beide damit einverstanden erklärt haben.“

16. Punkt 8.4. lautet:  
„8.4. Rechtsanwaltskammern sind berechtigt, die tatsächliche Übergabe und Übernahme aller oder bestimmter, aufrecht eingetragener privater letztwilliger Anordnungen und sonstiger Urkunden auf den Todesfall im Sinne des Punktes 4.1.7. eines Rechtsanwaltes durch einen oder mehrere andere Rechtsanwälte oder die Rechtsanwaltskammer selbst zu melden.“
17. In den Punkten 12.1., 12.2.1.2., 12.2.1.3., 12.2.2.1. bis 12.2.2.6. und 13.4. wird jeweils das Wort „Erblasser/s“ durch das Wort „Verstorbenen“ ersetzt.
18. Punkt 12.2.1.1. lautet:  
„12.2.1.1. aktueller oder bis zu zwei frühere Zunamen des Verstorbenen,“
19. Punkt 12.2.3. lautet:  
„12.2.3. Die „phonetische Suche“ kann durch Markieren der entsprechenden Checkbox aktiviert werden.“
20. Punkt 13.1. lautet:  
„13.1. Abfragen werden mit einer kompletten Wiederholung der angefragten Daten und einem Ergebnis der zu den angefragten Daten passenden, aufrechten Eintragungen quittiert, wobei jene nicht gelöschten Registrierungen angezeigt werden, bei denen  
13.1.1. die eingetragene Sozialversicherungsnummer mit der abgefragten übereinstimmt; oder  
13.1.2. das eingetragene Geburtsdatum mit dem angefragten Geburtsdatum übereinstimmt oder kein Geburtsdatum eingetragen ist und der eingetragene Vorname mit dem angefragten Vornamen übereinstimmt und der eingetragene Zu- oder Geburtsname mit einem der angefragten Zunamen übereinstimmt;  
Übereinstimmung bedeutet, dass der angefragte Vorname oder Zuname mit denselben Buchstaben, wie die registrierten, beginnt (z.B. „Mayer“ ergibt als Ergebnis auch „Mayer-Fuchs“);  
ist die „phonetische Suche“ aktiviert, werden alle phonetisch gleichwertigen Vor- und Zunamen für das Ergebnis ausgewählt; es werden gefunden:  
- alle Umlaute;  
- Doppelbuchstaben;  
- ss, ß und sz;  
- ei,ai,ay,ey;  
- Bindestrichnamen (z.B Moser-Pröll und Moser Pröll).“
21. Punkt 15. wird folgender Punkt 15.2. angefügt:  
„15.2. Auskünfte sind – bei entsprechendem Nachweis der Identität des Auskunftersuchenden – über die ihn betreffenden Registrierungen zu erteilen. Dies gilt auch für Auskunftersuchen durch Sachwalter, andere gerichtlich bestellte oder gewillkürte Vertreter, zu deren Aufgabenkreis das Auskunftersuchen zählt.“
22. In Punkt 16.1. wird jeweils das Wort „Auskünfte“ durch die Wortfolge „Auskünfte gemäß Punkt 15.1.“ ersetzt.
23. Punkt 16.3.2. lautet:  
„16.3.2. im Fall der schriftlichen Kommunikation durch eigenhändige Unterschrift unter Angabe der ÖZTR-Teilnehmernummer, bei Auskunftersuchen gemäß Punkt 15.2. durch öffentlich beglaubigte Unterschrift und im Fall einer Vertretung durch Übermittlung der Vertretungsurkunde in öffentlich beglaubigter Kopie.“

24. Punkt 19.3. wird aufgehoben.
25. Punkt 20. wird folgender Punkt 20.5. angefügt:
  - „20.5. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22.04.2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 27.05.2010.]*